



Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Luzern, 16. Juni 2021

Richtlinien und Grundsätze für die kantonale Finanzhilfe für Sportvereine und Sportverbände aufgrund von COVID-19

1. Grundlagen und Zielsetzung

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat beschlossen, aufgrund von COVID-19 Finanzhilfe für Sportvereine und Sportverbände im Kanton Luzern zu leisten.

Ziel ist, 2021 Luzerner Sportvereine und Sportverbände, deren finanzielle Situation belastet ist, die wenig Reserven haben und trotz Selbsthilfemassnahmen ein negatives Jahresergebnis erwarten müssen, mit Beiträgen unterstützen zu können.

2. Gegenstand und Zuständigkeit

Unterstützt werden Sportvereine und Sportverbände, deren finanzielle Situation durch die Einschränkungen aufgrund COVID-19 stark belastet wird und die in der Weiterführung ihrer Tätigkeiten stark gefährdet sind. Die Sportförderung Kanton Luzern ist für die Prüfung der Gesuche sowie die Festsetzung der Beitragshöhe zuständig.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind kommerzielle Sportanbieter (Einzelfirmen, GmbH, Aktiengesellschaften) sowie Sportorganisationen des professionellen Spitzensports (je beide höchsten Ligen im Fussball und Eishockey der Männer), für die Unterstützungsbeiträge des Bundes vorgesehen sind.

3. Anforderungen

Folgende Kriterien dienen zur grundsätzlichen Bestimmung der Beitragsberechtigung:

- Die gesuchstellende Organisation hat ihren Sitz im Kanton Luzern
- Die gesuchstellende Organisation ist ein Sportverein, ein kantonaler Sportverband oder eine andere im Sport im Kanton Luzern tätige Nonprofit-Organisation
- Die Organisation ist durch die Einschränkungen aufgrund von COVID-19 finanziell stark belastet und in der Weiterführung ihrer Tätigkeiten stark gefährdet
- Es werden nur vollständig eingereichte Gesuche bearbeitet
- Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen
- Gelder, welche die Sportvereine und –verbände aus dem Stabilisierungspaket des Bundes erhalten haben sind vollumfänglich offenzulegen.
- Die Gesuchsteller bestätigen die wahrheitsgetreue Ausfüllung des Gesuchs.

4. Beurteilungskriterien und Beitragsbemessung

Längerfristig in der Aufrechterhaltung des Sportangebots **stark gefährdete Organisationen:**

Organisationen sind beitragsberechtigt, wenn das erwartete Jahresergebnis des laufenden Rechnungsjahres unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen von COVID-19 negativ ist und der erwartete Jahresverlust des laufenden Rechnungsjahres unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen von COVID-19 **80 Prozent des Eigenkapitals** am Ende des letzten Rechnungsjahres übersteigt.

Der Beitrag bemisst sich aus **75 Prozent des erwarteten Verlusts**, welcher durch die Einschränkungen aufgrund von COVID-19 verursacht wurde.

Längerfristig in der Aufrechterhaltung des Sportangebots **mittel gefährdete Organisationen:**

Organisationen sind beitragsberechtigt, wenn das erwartete Jahresergebnis des laufenden Rechnungsjahres unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen von COVID-19 negativ ist und der erwartete Jahresverlust des laufenden Rechnungsjahres unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen von COVID-19 **50 Prozent des Eigenkapitals** am Ende des letzten Rechnungsjahres übersteigt.

Der Beitrag bemisst sich aus **50 Prozent des erwarteten Verlusts**, welcher durch die Einschränkungen aufgrund von COVID-19 verursacht wurde

Längerfristig in der Aufrechterhaltung des Sportangebots **leicht gefährdete Organisationen:**

Organisationen sind beitragsberechtigt, wenn das erwartete Jahresergebnis des laufenden Rechnungsjahres unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen von COVID-19 negativ ist und der erwartete Jahresverlust des laufenden Rechnungsjahres unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen von COVID-19 **50 Prozent des Eigenkapitals** am Ende des letzten Rechnungsjahres nicht übersteigt.

Der Beitrag bemisst sich aus **25 Prozent des erwarteten Verlusts**, welcher durch die Einschränkungen aufgrund von COVID-19 verursacht wurde

5. Regress

Bei Beiträgen über CHF 10'000 ist nach Abschluss des Vereinsjahres die revidierte Bilanz und Erfolgsrechnung 2021 einzureichen.

Wurde Dank der kantonalen Finanzhilfe oder gleichgelagerte Unterstützungsleistungen anderer Stellen ein Ertragsüberschuss erzielt, ist die kantonale Finanzhilfe im Umfang des ausgewiesenen Ertragsüberschusses zurückzuerstatten. Einmalige Sonderkosten sind bei der Überprüfung gesondert zu betrachten (z.B. Sonderabschreibungen).

6. Beitragsbearbeitung und -auszahlung

Beiträge werden laufend unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Nachtragskredits durch den Kantonsrat gesprochen. In Notsituationen erfolgt auf Gesuch hin eine Vorauszahlung durch Mittel des Swisslos Sportfonds.

Regierungsrat und Sportdirektor Guido Graf werden wöchentlich die gesprochenen Mittel und die geplanten Auszahlungen in Notsituationen unterbreitet. Die Auszahlung erfolgt nach seiner Freigabe.

7. Bedingungen und Grundsätze

- Der Beitrag ist in der Erfolgsrechnung des laufenden Geschäftsjahres auszuweisen.
- Der Sportförderung Kanton Luzern sind zusammen mit dem Gesuch die revidierte Bilanz und Erfolgsrechnung einzureichen.
- Die Organisationen sind angehalten, alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen auszuschöpfen sowie gleichgelagerte Unterstützungsanfragen an Bund und Gemeinde zu richten.

8. Schlussbestimmungen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung aufgrund von COVID-19.
- Eine Beitragsprechung hat einmaligen Charakter. Aus ihr kann kein Anspruch für andere Unterstützungsgesuche hergeleitet werden.
- Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden und entsprechend den eingereichten Gesuchen verwendet werden. Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.